

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler für die Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Langenbach, Krottelbach, Wahnwegen, Henschtal, Steinbach am Glan, Hüffler und Quirnbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel für die Ortsgemeinden Konken, Albessen, Selchenbach, Ehweiler und Schellweiler sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schönenberg-Kübelberg für die Gemeinden Ohmbach, Altenkirchen und Frohnhofen.

<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum</b>	<b>67655 Kaiserslautern, 29.03.2016</b>
<b>DLR Westpfalz</b>	<b>Fischerstraße 12</b>
<b>Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde</b>	<b>Telefon: 0631-36740</b>
<b>Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim</b>	<b>Telefax: 0631-3674255</b>
<b>Aktenzeichen: 21090-HA1.3</b>	<b>Internet: <a href="http://www.dlr.rlp.de">www.dlr.rlp.de</a></b>

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim**

# **Regulierungsarbeiten in der Ortslage Herschweiler-Pettersheim**

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

in den nächsten Wochen wird Personal des DLR Westpfalz die Regulierungsarbeiten für das Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim im bebauten Ortlagenbereich durchführen.

Diese Arbeiten bieten Ihnen als Grundstückseigentümer(in) eine hervorragende Gelegenheit, kostengünstig Veränderungen bzw. Verbesserungen am Zuschnitt Ihres Grundstückes vornehmen zu lassen.

Grundsätzlich werden von unserem Personal keine Grenzen nach dem Katasternachweis hergestellt. Vielmehr werden dort, wo es von den Grundstückseigentümern gewünscht oder aus sachlichen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist, die neuen Flurstücksgrenzen abweichend vom Katasternachweis festgelegt.

### **Gründe hierfür können sein:**

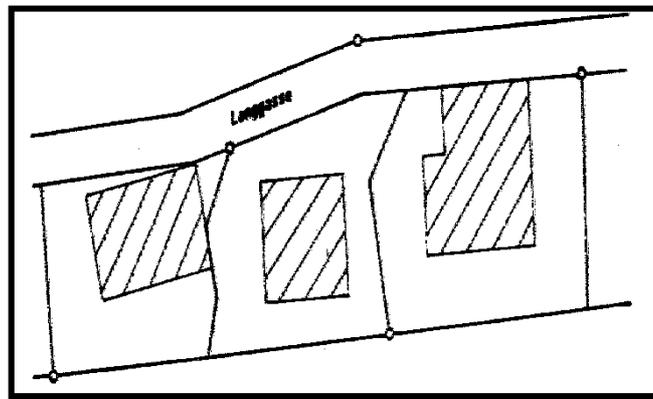
- Anpassung der Katastergrenzen an den örtlichen Bestand,
- Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen wie Überbauten (unklare Grenz- und Eigentumsverhältnisse),
- Schaffung bzw. Verbesserung der Zuwegung (innerörtliche Erschließung),
- Verbesserung der Bebaubarkeit der Flurstücke,
- Gebäudeeinmessung,
- Festlegung eines von den betroffenen Grundstückseigentümern einvernehmlich gewünschten neuen Grenzverlaufes.

Der Erfolg des Flurbereinungsverfahrens wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt mit ihren Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.

Das nachfolgende **Beispiel** zeigt Ihnen einige Möglichkeiten der Flurbereinigung in der Ortslage auf (Grenzregulierung, Vermarkung, Neuvermessung).

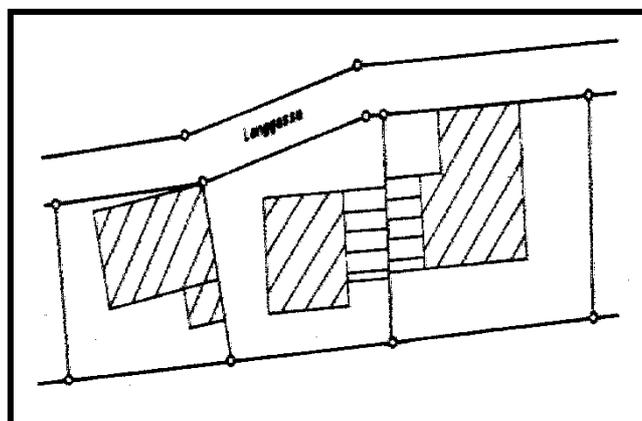
#### Zustand vor der Flurbereinigung:

- Die Grundstücke sind ungünstig geformt,
- die Grenzen sind unzureichend vermarkert und nicht alle Gebäude sind eingemessen.



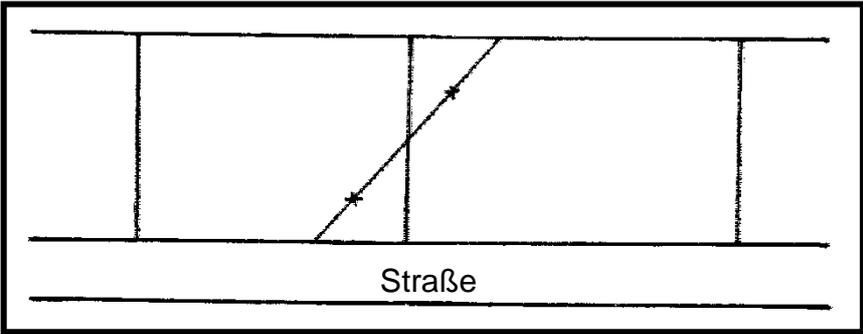
#### Zustand nach der Flurbereinigung:

- Die Grundstücke sind sinnvoll zugeschnitten,
- alle Grenzen sind vermarkert und alle Gebäude sind eingemessen.

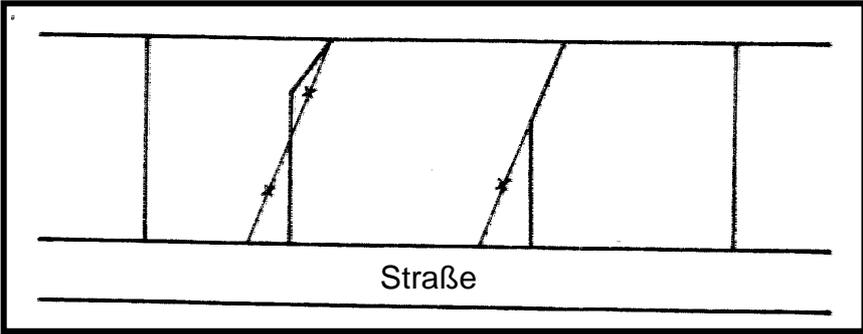


Dabei bestehen u.a. folgende **Möglichkeiten der Grenzregulierung**:

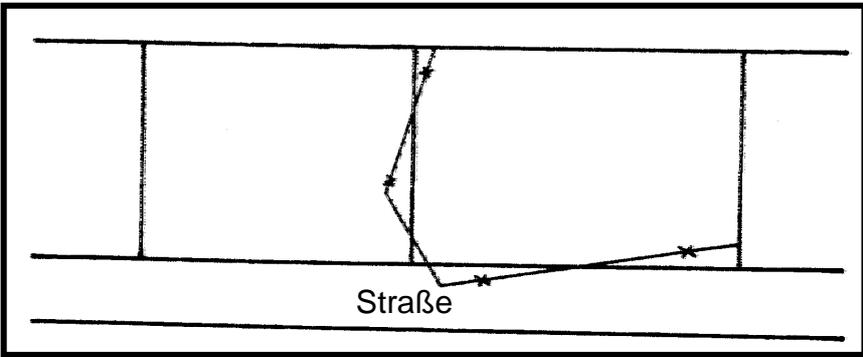
a) Grenzausgleich



b) Grenzverschwenkung



c) Grenzbegradigung



**Um uns die Regulierungsarbeiten zu erleichtern, bitten wir Sie, die Grenzzeichen (Grenzsteine, Mauerbolzen u. dgl.) an Ihrem Grundstück, soweit sie Ihnen bekannt sind, freizulegen.** Nach Abschluss der Regulierungsarbeiten erfolgt die Aufmessung der festgelegten Grenzpunkte und aller Gebäude.

**Achtung: Die neu festgelegten Grenzen werden erst durch den Flurbereinigungsplan rechtswirksam.**

Wir möchten darauf hinweisen, dass **die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde** gemäß § 35 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in seiner jeweils gültigen Fassung, **berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnung die Grundstücke zu betreten** und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten, wie das Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken, auf ihnen vorzunehmen.

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten bereits seit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sofern Sie Fragen zu den Regulierungs- und Vermessungsarbeiten haben, stehen Ihnen **Herr Eitel Harald (Tel. 0631/3674-315)** und **Herr Steffen Drumm (Tel. 0631/3674-311)** gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Stefan Dockweiler